

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

AMT UND STADT DARGUN

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

A

Aberglauben.....7, 15, 16, 17, 21, 25
 Abgöttereier 15
 Adolf Friedrich, Herzog..... 5
 Anklage..... 4
 Arzt..... 13, 16, 22
 Auguste, Herzogin 19
 Âuguste, Herzogin 16

B

Bäume 8, 10
 Belehrung Güstrow 21
 Belehrung Universität 14, 15, 24
 Bericht.....5, 9, 16, 17, 20, 21, 23, 25
 Beschickung..... 10
 Besessenheit..... 25
 Bestrafung..... 21
 Blocksberg 25
 Böten.....4, 8, 15, 19, 20, 21, 22
 Bucerus, Jonas (Pastor zu Bruderstorf)..... 9

C

Chope, Franz Julius.....10, 11, 21, 22, 25
 Chope, Franz Julius (Justizkanzlei Güstrow) 10, 11, 21, 25
 Crivitz 22

D

Dargun..4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
 Dasenberg, Elias (Notar)..... 25
 Diebstahl 15
 Drache.....7, 8, 9, 10, 11, 12
 Drachen..... 7

E

Erlaß..... 21, 22

F

Fabern, Hans Jacob (Offizial) 23, 24
 Familie 21
 Fechten, Johannes (Superintendent, Rostock)..... 25
 Ferber, Johann Otto (Justizkanzlei Güstrow). 23, 24

G

Gotteslästerung..... 15
 Greifswald..... 17
 Griephan, Daniel (Notar) 9, 17, 18, 20
 Gustav Adolf, Herzog9, 12, 15, 16, 22, 23
 Güstrow....4, 5, 7, 10, 12, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 24, 25
 gütliche Aussage 5, 10, 19, 20, 21

H

Hebamme 10, 22
 Hirt..... 4, 8, 11, 13
 Hobe, Friedrich (Amtmann zu Dargun) 5

Holstein..... 4
 Horoskope..... 20

I

Indizien 9, 13
 Injurienprozeß..... 16

K

Kaution.....17, 25
 Kinderprozeß 20
 Kirchenbuße.....15, 25
 Koehler, Jacob (Notar)..... 17
 Konfrontation mit Zeugen..... 12
 Kurieren9, 19, 21, 22

M

Magdalena Sybille, Herzogin..... 17
 Magdeburg 20
 Mantzel, Caspar (Pastor zu Jördensdorf) 16
 Minderjähriger 20
 Mord 20
 Müller, Michael (Justizkanzlei Güstrow)..11, 12, 22

N

Notar4, 6, 9, 14, 17, 18, 20, 25

P

Pastor8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 20
 Pastor negativ..... 20
 Peinliche Halsgerichtsordnung13, 24
 Peinliche Halsgerichtsordnung13, 24
 Protokoll..... 20

R

Rationes15, 23
 rationis decidendi 15, 23
 rationis dubitandi 23, 24
 Reskript, herzogliches.....5, 9, 12, 16, 20
 Rostock 14, 15, 24, 25
 Ruf 12
 Rutnegk, Georg (Notar) 25

S

Scharfrichter.....21, 25
 Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow)10, 11, 22
 Schulze.....7, 15, 16, 17
 Schwovius, Christian (Notar)..... 4, 6
 Superintendent9, 16, 25
 Supplikation 16

T

Territion 21
 Töppel, Matthias (Amtmann zu Dargun) ...9, 10, 11, 12, 22
 Tortur 13, 15, 21, 23, 24

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

V		Walpurgis.....	25
Verteidigung	12	Wienke, Heinrich (Pastor zu Levin).....	16
Verteidigungsschrift.....	12	Wünschelrute	17
Volksmedizin	6, 8	Z	
W		Zeugen	5, 13, 14, 15, 16, 17
Wahrsagen.....	20	Zeugenaussage	7, 11, 17
Wahrsagerei	20	Zeugenbefragung	11

Inhalt

AMT UND STADT DARGUN	1
Amt und Stadt Dargun - Domanialamt Dargun.....	6
Acta Domanialamt Dargun 461,.....	6
Domanialamt Dargun 504 (Aberglauben).....	9
Domanialamt Dargun Nr. 472,.....	9
Mecklenburg-Schwerinsches Domanialamt Dargun 3366.....	17
Acta Domanialamt Dargun Nr. 3502	18
DA Dargun Nr. 505.....	22
DA Dargun Nr. 506 - Instruktionen	23
DA. Dargun Rep. 92 e, Nr. 1291.....	24
Amt und Stadt Dargun - Acta constitutionum et edictorum.....	25
MLHA Acta Const. et edictorum 2043:	25
Acta Constitutionum et edictorum 2049	27
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2089,.....	27

Amt und Stadt Dargun - Domanialamt Dargun

Acta Domanialamt Dargun 461,

Bauer Churt Wegeners Kläger contra Hirtin Anna Tegetow wegen zauberei, Num. 1.-4. 1647, aus der Registratur Güstrow

1: Protocollum in caa. Churt Wegeners gt. Anna Tegetowschen, Anklage

...sie sei vor zwei Jahren ins Ampt gekommen vnd zu Berlin die Kühe gehütet, für drey wochen sey sie in Churts Wegeners Haus gekommen wie sie die Vercheln gesehen gesagt: die Vercheln sind Verruffen, der Teuffell hat sie angesehen, dazu ist wol Raht, hette alsfort korn durch die leiter besen vnd seiner Churt Wegeners frawen busem gegoßen welchs korn, sie den Vercheln geben solte, so solte es beßer werden. auch gesgt sein Kind hette die gelbesucht dafür wolte sie ihm Raht tun, hette auch das ind mit einem Faden gemeßen hernach hette anna Tegetowsche seine fraw vmb speck grütze zwirne vnd dergleichen gebeten, seine fraw hette ihr zwar etwas gegeben, aber nicht alles was sie begehrte, Anna Tegetowsche wre darauf wegkgangen. Einen Tagk oder drey hernach // were seiner frawen sehr angst geworden, gebedet, der böse feind seine frawe hette zu ihm gesagt, wen Anna Tegetowschen nur keme, so würde es wol beser werden, er hat sie darauf gesucht vnd sie endlich den 30 May zu Lüsevitz angetroffen, sie ihm Versprochen in gegen wart des schreibers, voigts vnd etliche buaren sie wolte es ihr benehmen, // der schreiber ihm gesagt, er sollte sie zum Hauptmann bringen, sonst wolte er ihn verklagen, *Die Tegetowschen gestehet ihm gütlich sie hätte seiner Frau zwei Geister aufs leib gewiesen, weil sie ihr die Sachen nicht gegeben, sie Betet er solte sie nicht nach Dargun bringen, sie wolte fleißig beten, es solte heute wider bißer werden, seiner Frau wird auch sogleich wieder besser, //* - Auf diese Klage hatt Anna tegetowsche das böten der Schweine und des Kindes (die gelesucht, die wittesucht, die Lungensucht, armsucht vnd Kopfsucht) gestanden, auch wegen der zwei Geister die sie mit dem Korn, ihr slatz korlsaed, vnd Engferin den busem gepustet zugegeben, // sie hätte dies von einem alten weib in Holstein gelernt mit dem Böten - danach klagt Anna Tegetowschen über Claus Wahlen schefferknecht, *das er sie vnschuldig geschlagen, pittet ihn dafür zu straffen* Claus Wahl ist fürgefodert worden, // er hätte sie zwar geschlagen ... als er zu Levin im Krüge bier getrunken, sei im der kopf suaßen vnd brausen worden hette angst zum hertzen gehatt keine ruhe..weil sie ein böes gerüchte gehatt, hette er sich die mutmaßunge gemacht, das sie ihm solches angethan vnd daher geschlagen, Dargun den 1. Juni 1647, Christianus Schwovius, Notar

Articuli inquistionales contra anna Tegetowen, Nr. 2, Inquistionalartikel

1. das Anna Tegetowsche für diesem im Dorf Berlin Kühe gehütet
2. Anna Tegetowsche claus Wahlen Schäffer Knecht daher, das er sie bey sich nicht hueten laßen wolle auf stillen freytagk angethan, das ihn sein Kopf sausen vnd brausen worden, dan sonst große angst zum hertzen bekommen vnd er dieselbe folgende gantze nacht im brocke irre gegangen
3. Claus Wahl sie weil sie ein böß gerüchte wegen hexerey gehabt, vnd er dafür gehalten, das sie ihm solches werde angethan haben, die nase durchgeschlagen vnd zu ihr gesagt, wo es nicht beßer würde vnd er sie wiederumb zuhalten kregte, würde es nicht guht werden

4. Claus Wahl darauf alsobald gedult vnd beßerung empfunden
5. das dieselbe etwa im angehen das monats Mey in Churt Wegeners hause gekommen vnd desen Verchlein gesehen hatt sie angefangen, die Verchlein sein Verruffen der teufl hatt sie angesehen dazu ist woll raht //
6. alsofort Korn durch die leiter, bösen, vnd Chrurt Wegeners frawen busen gegoßen vnd darzu geredet von bauen, herdael, vnd geheißén, solches Korn nur den Verchlein zugeben, so solte es besser werden [Volksmedizinxx93
7. Wahr das dieselbe zu Churt Wegener auch erwehnet, sein Kind hette die gelbesucht dafür wolte sie ihm raht schaffen
8. dasselbe auch gethan mit einem zwirenfaden, vnd dabey gesagt, die gelesucht, die wittesucht, die lungensucht, armsucht, vnd Kopfsucht im nahmen des Vaters, des Sohns vnd heiligen Geists
9. Anna Tegetowsche darauf Churt Wegeners fraw, vmb Speck grutze zwirn vnd dergleichen gebeten
10. Wegeners fraw nur etwas gegeben
11. sie darauf weg //
12. churt Wegeners Frau krank geworden, bösen feind sich ergeben
13. sie zu ihrem Mann gesagt Tegetowsche sollte kommen
14. sie wiederumb zu seiner Frau gebracht
15. er sie zuredé gesezt
16. sie die Zauberei gestanden // auch die Krankheit der Frau, weil sie nicht alles gegeben
17. vorigen addiret, sie wolte es ihr wiederumb benehmen, wolte fleißig beten,
18. den 31. Mai ins Haus der Wegners gekommen, Frau wieder besser geworden
19. sie wegen Hexerei sehr berüchtigt

3. Bericht Friedrich Hobe an Herzog...das AnnaTegetowen wegen Hexerei von Churt Wegener verklagt..alle Protocolle werden überschickt...dieselbe in gefängliche Verwahrung genommen, 1. Juni 1647, Dargun
- Befehl Adolf Friedrich: die Zeugen eidlich venehmen auch die Tegetowen gütlich vernehmen, 11. Juni 1647, Güstrow

4. Articuli inquistionales contra annen Tgetowen 1-19 wie vorher, gütliche Befragung ...Verhör auf Befehl des Herzogs der anna Tegetowen... in Beisein Friedrich Hoben, 17. Juni 1647, sie sei zimlich bei alter, wiße aber ihr alter nicht, sei gebürtig im Prestin vnd Prestinen, Ihr Vater sei ein Scheffer Hans Wulff gewesen, sie habe eines Kuhirten Sohn von Güstrow Hans Tegetowen gefreyet, welchen sie 19 Jahr gahat hette zur Zehne bei Paßowen, zu Badendieck vnd Gantzkow die Kühe gehütet, für anderthalb Jahren hetten die schnaphanen ihren man in holsteinen todt geschlagen, sinther mit ihrem kinde die Almosen gesucht, immer zu Kirche gegangen
- sie wäre an Claus W. unschuldig und sei unschuldig von ihm geschlagen worden //
4. wise sie nicht
 5. das habe sie gesagt
 6. das Korn durch durch die Leiter vnd churt Wegener frawen bußen gegoßen vnd gesagt von bauen hardael, hatt dich der teufel mit argen augen angesehen, so sehe dich Gott mit seinen lieben heiligen Engeln wider an
 7. ja
 8. ja

9.-11. ja

12. wiße nichts darumb, aber Churt Wegener hette es ihr gesagt

13. wise sie nicht

14. ja

15. das hette Churt wegener gethan, vndt das sie zu ihm was bekand, vor diese Vrsache: Er // hette mit dem andern manne, den er bei sich gehatt sie geangstet das sie sagen solte, das sie solches seiner frawen angethan

16. sie hette kein saltz korlsaed vnd Engefehr gehatt sie hette sich zuor verredet, sie hette auch zuor bekandt daß sie der Wegenerschen zwey geister aufs leib gewiesen, vnd die articulirte wort dazu geredet, vnd were solches wahr, hette ihr aber nichts ,ejr gethan, vnd keine geister mehr zugewiesen

17. Ja, sie hette auch fleißig gebetet, das es mochte beser werden

18. sie in sein Haus gekommen die Wegenersche hette ihr die Nase durch geschlagen vnd gefangene hette gebetet, das es mochte beßer werden, sie hette auch Wegenersche zweimahl die handt gegeben

19. Nein, der es sagte solte es ihr beweisen, vnd ob sie zuor etwas bekandt, were doch nichts daran, sie wer bisweilen irre im kopfe

Vereidigte Befragung der zeugen: Claus Wahl, Zeugenaussage

19. Die bauern zu Berlin hetten sie deswegen wegkeiagt, (Bestätigt 1-4)

Churt Wegener, Bauersman zu Darbeyde, 28 Jahr alt, Christ

19. daoun nichts gehört

3. Trine Virowen, Churt Wegeners Hausfrau, 30 jahre

5. gefangene sei in ihr haus gekommen, habe // ihr lügen vorgebracht vnd gesagt, Zeuginnen man hette gesgt, sie solte hingehen vnd sehen wie es mit seinen Kinde were, vnd weil sie zuuorn schon einmahl in ihrem hause gewesen vnd dem kinde das hertzgespan abgezogen, hette sie itzo gesagt, das kindt hette die gelbe sucht, die hette gefangeninne mit dem Zwirnfaden gebußet, vnd allerley süchten auf die gelieder des leibs genennet, ..danach ist das wegen der Leiter geschehen

6. auch sie berichtet von Korn nur durch die Leiter und ihren Busen [Volksmedizin]

10. Sie hat ihr nur grütze vnd mehl gegeben, zwirn hatte sie nicht gehabt

11. gefanginne hette noch ein wenig gesesen vnd gesagt, kompt der Kuche nicht, so hilfft die buße nicht, do hette Zeuginne ihr noch drey Eyer gegeben, damit were sie weggegangen //

12. Sie hat schon angst gehabt, als sie ihr das Korn durch den Busen geßoen

17. Als sie in ihr Haus gekommen, vndt eine weile gesesen, hette Zeuginne auf anreitzen anderer Leute ihr die nase durchgeschlagen, so ganz besser ging es ihr am andern morgen noch nicht gewesen

18. Ja, vnd es were zwar beßer als zuor aber bisweilen fühlte sie noch etwas angst

19. ja die leute zu Berlin würden dies sagen

- Christianus Schwovius, Notarius publ. (R. 21. Juni 1647)

Domanialamt Dargun 504 (Aberglauben)

wegen Fastelabendbier 1671

...efg. bei straff befohlen, keinen Er sey auch wer er wolle Einiges fastelabends gesoffe vndt dabey vorgehende übbigkeiten wodurch Gott im Himmel Erzürnet vndt fromm Herten geergert werden zuverstatten vndt man dan in Erfahrung kommen, daß hiesige Ambts Vnterthanen vnd Knechte, Ihrer bösen gewohnheit nach sich bereits zuhaltung, sothanen fastelaffens gesoffe zubereitet vnd korn zu sahmen gebracht haben sollen. So wird den Schultzen zu Glasow, Damm vnd Dorgelin hirmit Ernstlich anbefohlen einen Jeden der sich zu solchen Fastelavens gesöffe in selbigen Dörffe angeschicket, vndt noch anschicken würde bey Vermeidung 10 R. Vnnachleßiger vn durch die execution abfordert straffe zuerwarnen // Dargun 17. Janaur 1671, Fürstl. Meckl. Amt daselbst

Domanialamt Dargun Nr. 472,

Acta inquisitionalia wider Anna Schuknecht des Bauern Joachim Kusobacti zu Broderstorf Witwe wegen Zauberei, 1682-183, aus Güstrower Registratur

Dargun 13. Mai 1682...die Akten der Kusebachschen werden nach Güstrow geschickt
Zeugenkundschaft:

1. zeugin Elisabeth Wegeners, Paul Medwen hausfrau 30 Jahre
2. Gerdt Orthmann, Schneider in Broderstorf, 60 Jahre
3. Dinniers Pagels Paursmann zu Broderstorf, 60 Jahre
4. Anna Pagels, Dinnirs Pagels Tochter 25 Jahre
5. Ilse Sodemans Marten Westphals Köters in Broderstorf 23. Jahre
6. Johann Orthmann, Schulmeister in Broderstorf 77 Jahre

Inquisitionartikel

1. Wahr das in göttlichen vnd weltlichen Rechten Zauberei verboten: omnes affirmat
2. Wahr, das aus einigen merkmalen vnd vorkommenden anzeigungen die anna Schuknecht Jochim Cußbeken witwe, der Zauberei in verdacht kommen Test. 1: sie hette es wol gehört, Test. 2-4. Ja
3. das bey Abend vnd Nächlicher Zeit man gesehen, daß ein feuriger Drache wie man es nennet in ihren Katen gezogen
Test. 1: ja, fürm Jahr im Herbst neben anna Brandes gottfried Sadekowen Ehefrau vnd die Arnsche so bei Paul Helms in Pommern dienete gesehen, trache in form eines feurigen wesebaums in der kußbackschen katen oben ins gibelch geflogen, auch 1681 solches gesehen
Test. 2. Ja, vnd hette er schon vor 10 jahren als er bey abendzeiten von Derben gekommen gesehen wie der feurige drache in der Kusebackschen hause ins gibel loch geschoßen, vor 10 Wochen hat er den Drachen aber nicht vor ihrem Hause gesehen
Test. 3-4 haben den Drachen nicht gesehen, 4 hat als sie gebaken ein feuer oder blitz scheunig über sie gesehen vorüber zeugin erschrocken, so das sie krank davon geworden

4. das eine gespaltene Eiche, wodurch aberglaubscher weise, das junge Viehe, das es desto beßer gedeyen soll, gezogen wird, von einem weibe in dieser Kusbackschen Katen getragen welches sie zum böten gebraucht [Bäume]

Test. 1. Nescit, das wäre vor ihrer Zeit geschehen

Test. 2. Ja, es wäre ein Weib vom Bristland Ilse Kösters (schon Tod) von einer jungen Eiche woran die wurtzel noch gesehen vnd ?? 3 kede geteckt begegnet, // nicht mehr vor diesem weibe vernehmen können, als das sie nach Broderstorf wolte bringen, der Schulmeister sei ihr gefolgt

Test. 3. nescit, nur von andern gehört

Test. 4.-5. non interrogati

Test. 6. wäre ihm ein weib begegnet im Ende zu Broderstorf, etwa vor jahren, die daher Pastor Jonas Bützer wiße würde, welche eine außgerodete Eiche, manßlang, darin 2 Keile gesteckt getragen in der Westpfalschen haus (wie ihm gedacht als ihm aber solches verdächtig vorkommen, hette ers dem pastoren H. Jonas Bützer angezeigt, welhe begehrt zu der Westphalschen zu gehen vnd zufragen ob gedachtes Weib da wäre, vnd wes sie mit solchen holte wollte. aber sie war weiter zu der Kusbackschen gegangen, da gesagt zum Pastor das ding wäre nicht böse, der Hirte von Beistland hett ihr die Eiche geschickt, das sie ihre ferckeln welche ihr abstürben, dadurch ziehen solte, so würde sie nicht sterben, sondern wol gedeyen, solches hette sie dem Pastoren schon bekandt, //

5. Das der Kusebackschen angesagt das der Teufel in ihrem Katen gezogen

Test. 1: ja er selbst

test 2: er selbst, als sie ihn wegen des Drachen sehen zurede gestellet,

6. als einsmahls der Kusebackschen ferkel, in Dienniers Pagels korn gelaufen vnd desselbe verderbet, dieser die ferckel aus dem korn nach der Kusbackschen hause gejagt, vnd ihr verwiesen daß sie ihre ferckel nicht in acht hette, sondern so gehen ließe, daß sie andern leuten schaden zufügen musten

Testis: 1. nescit

Testis: 2. gehört

Testis: 3. wäre ihm wiederfahren

7. Das bald darauf dem Dinniers Pagels die ferckel gestorben, vnd zwee auf solche art, das die ferckel gesund in die höhe gesprungen vnd drauf umbgestürztet vnd gestorben

Testis:1 nescit

Testis: 2 gehört

Testis:3, ja gesunden Leibes //

8. das dieser Dinnirs Pagels dies schleunige sterben seiner ferckel gesehen zu der Kusebackschen gangen, vnd ihr solches vorwiesen, sagende des sie daran schuldig

Testis: 3 Er hette eine fraw, nemblich die alte Vicksche, zu Ihr geschickt, welcher sie zur antwort gegeben, Eines lebe noch, vnd lege im stroh, Sie hette sonst nichts geantwortet, die gemelte alte Vicksche wäre schon todt

9. das die kußbacksche, des Paul Mederowes frawen gerahten, sie solte haar von ihrer schame schniden, vnd es ihrem krancken oxsen eingeben, so würde es besser mit ihm [Volksmedizin]

Testis: 1 als ein Fastmarckt ihr ein ochse krank worden, hette sie solches der Kußbackschen geklagt vnd gesagt sie wüste nicht wes sie Ihn thun solte, weil er in 10 tagen nicht eßen können, darauf hatt diese geantwortet Ich wil Euch kraut geben welches Ihr Ihm eingeben sollet, hette Ihr allerhand kraut auß ihrem garten geholet, welches sie kleinschneiden vnd mit ihrer wür, oder ihres Mannes meßer eingeben solte, ...Zeuginnen verboten es Niemanden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

zusagen, auch heimlich zugeredet Sie sollte vor ihrer schame // haar schneiden vnd es dem Ochsen eingeben so würde die Hexen ablassen mußten

10. die Kußbacksche diesen rat oder dieses mittel auch des martens Westfalen gegeben als dem ein oxen Rind krank geworden

1. hette sie von der also genanten Weber Schwartzschen gehört

2-3. nescit

5. ja so wäre es geschehen

- Daniel Grypan Notarius Publi. Immat.

Jonas Bucerus, Pastor...das sie dem Pagels Mederowschen einen Kranken Ochsen ihr gemacht haar eingeben geraten, ebenso Marten Westfaens hausfrau, Bruderstorf 2. mai 1682

P.S. Bose hat umb Interession gebeten, das Er wegen seines knieschadens alhir im Dorf verbleiben möchte

Jonas Bucerus, Pastor zu Bruderstorf, Bruderstorff 10. April 1682

...er soll dem Superintendenti berichten was für schwere fälle oder Consitorial-Sachen sein zu hinterbringen...den 24. Marti 1660 vnd den 29. Juni 1663 vnd anders mehr, diesem zu folge habe die Cusbachsche an sich fordern lassen wegen ihres bösen gerüchtes, das der Satan bey ihr einziehe in drachen gestalt vnd andere böse schen...die bademutter ihr handthierung verboten, weil er sie bei der Taufe der Kinder nicht haben will, Paul Mederowen frau zeuget das sie zweimal den Drachen beim Spinnen gesehen, hat es der Cusbachschen auch unter die augen gesaget, worauf sich die Frauen geschlagen haben // auch Gert Orthman hat die Drachen merfach gesehen, 3. Diennies Pagels wegen seiner Ferkel, anna Pagels wegen der Drachen

- Befehl Gustav Adolf bisher noch keine relevanten Indizien vorhanden, (Teilweise zerstört, an Matthias Töppel amtsverwalter zu Dargun...mehr Indizien aufnehmen, davon referiren, ihr ihr aberglaubisches Curen vnd beginnen eröffnen vnd vermahren, 16. Mai 1682 H. S. I. W. D. [Kurieren]

Bericht Matthias Töppel ? an Herzog... er hat die General inquisition angestellt aber keine weiteren Indizien gegen sie finden können, Dargun 10. Juni 1682

- Ferner Inquistionalartikel gegen die Cußbacksche

1. Gerücht

2. das zu diesem Verdacht große Anzeigung gegeben wegen des Drachens

3. aberglaubische dinge gebraucht wie die gepaltene Eiche

4. der Pastor zu Broderstorf sie dieses aberglaubens halber angedet vnd vermannt

5. Johann Orthmans selbst berichtet das der Pastor daher mit ihr böse wäre

6. sie Vieh // mit aberglaubischen Mitteln geholfen

7. ihr das mitdem Drachen ins Gesicht gesagt wurde

8. Dinnies Pagels sie wegen der Fekel angesprochen, sie sich nicht sonderlich verantwortet

- Schreiben des Jonas Bucerus Bruderstorf 7. Juni 1682... er hat wenig zeit wegen der Vormundschaft der maken Kinder die ihm allein aufgebürdet

Schreiben Jonas Bucerus, pastor zu Bruderstorf, 30. Juni 1682...auf den mündlichen befehl in Sachen Cusebachschen gibt er folgendes zu wissen

1. Die Cusbasche schon etwa 10 jahre wegen des Drachen im gerücht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

2. vor 2 Jahren sie bei seiner Eheliebsten als Hebamme aufgewartet, das Kind aber so baldt sie es gebadet krank geworden vnd gestorben, auch klage einkommen, das sie al ein vnwissendes bawwerck gar plump mit dem kinde verfahren vnd den gereichten schmerzlich nicht zum einfangen gebraucht, sondern auf die Erde, ihrer alten weise nach auf den Kopf schieffer lassen, als habe sie vor 3 Viertel iahren in paerperico vxoris nicht requiriren sondern einen andern nicht gebrauchen wollen
3. den Tag vor meiner letzten Kindtaufe anno 1681 den 25. Septembris ist mir das neue wolgebrawte bier plötzlich schlecht geweorden
4. Alle meine Stelle vnd habendes Vieh, Ochsen, Kuhe Kälber, 5 Pferde, 20 Schweine für der Gestalt mit leusen befallen //
5. 14 Tage vor Ostern ihm ein schwein gestorben
6. er ihr im frühiahr ihr böses Gerücht vorhalten lassen, , vor allem wegen dem Drachen aber auch wegen der unnatürlichen Krankheiten des Viehs, darauf sich auch etwas gebessert

Articuli Inquistionales (in Güstrow) (Inquisitionalartikel)

1. Anna Schuknechts Jochim Kusebackschen berüchtigt
 2. 10 Jahre wegen Drachen
 3. auch diesen Herbst Drachen gesehen
 4. sie mit abergläubischen dingen umgehe
 5. eine junge gespaltene Eiche mit 2 Keilen zum abergläubischen Viehkuriren [Bäume]
 6. sie gegen den pastorn vnd Johann Öhrtmann gestanden, das sie damit die Ferkeln curiren will
 7. des Paul mederowen frau Rat zum kranken Ochsen gegeben // Haare
 8. auch ihr verbotten dies jemand zu erzählen
 9. Mederowischen von Haaren gesagt
 10. solches auch Marten Westpfalen geraten
 11. dinniers Pagels ihre Ferkel in desen Korn
 12. die Ferkel gestorben
 13. er se deswegen Beschicken lassen [Beschickung]
 14. das sie darauf nichts geantwortet
 15. auch wegen des Drachen angesprochen, aber nichts gesagt //
 16. *Sie sich bei Ordtmann beschwert weil er sie vor dem Pastor angegeben*
 17. *Ohrtman solches nicht gestehen wolle, sie ihm gedroht*
 18. Ortman eine Kuhe darauf gestorben, welche aber wieder gesund
 19. die Kuhe immer wieder Anfahl
 20. daher Ohrtmann die Kusebachsche angesprochen
 21. sich darauf nicht verantwortet
 22. seine Kuhe wieder gesund
 23. der Pastor sein Kind gleich gestorben, auch sein Bier plötzlich verdorben //
 24. sein Vieh mit Leusen belegt
 - 25- ein Schwein im gestorben
-
30. Juni 1682 zu Dargun auf dem Fürstl. amtshaus in Beisein Frantz Julio Chope vnd Henrico Schuckmann, Matthias Töppeln, gütliche Befragung
 1. hette sie nicht gewust, sonst sie sich verantworten wollen
 2. möchte wohl sein, es wäre im dorf die Frau Schultzsche gewesen die Zauberei verdächtig und auch in Bestlande später verbrandt

3. Nescit ihr lebetage keinen Drachen gesehen
 4. negat
 5. gesteht sie, der Hirte hätte sich so für einen Trunk bedanken wollen, sie hätte die Eiche aber nicht gebraucht //
 6. Negat, als das vor kurtzer Zeit der Pastor vnd Ohrtmann ihr solches vorgehalten
 7. Negat vnd wüste nicht, das sie ihr tage von solchen Ochsen gehört
 8. negat
 9. sie hätte zwar zu ihr gesagt, das die Haar von der scham kranken Viehe gut sein sollen, nicht aber das die Hexen darnach ablaßen müßen //
 10. wie 9.
 11. Affirmat, vnd hette der Dinnirs Pagels dabey sehr gefluchet
 12. woll gehört
 13. Negat, vnd würde sie solches wen sie es gewust dabey nicht gelaßen haben
 14. negat
 15. Negat, erst vor kurzem solches kund gemacht
 16. Sie hette zu Ohrtman gesagt, sie were an ihm nichts vermuthen gewesen, das er sie bey dem priester würde angegegeben haben, den sie solches an Ihm nicht verschuldet
 17. Gehrd Öhrtmann hette gesagt, Er hette sie nicht angegeben vnd wüste er viel was er zu dem prediger geredet, weil er drunken gewesen, si mochte wol gesaget haben, das er nicht ?? wißen konte was ihn begegnen er hette aber daruf gemeinet er erinnere sich nicht so deutlich
 19. gehört, könne nichts dafür
 20. seine kuhe were krank wo sie derselben helfen könnte, so möchte sie derselben helfen so möchte es noch wol zum guhten ende kommen wo nicht aber und da seine kuhe sterben würde, so würde es nicht wol mit ihr ablauffen
 22. das konte Gott wol gethan haben, da wüste sie aber nicht umb
 21. Sie wüste nicht, das sie es gesagt, vnd were er auch nicht so lange geblieben, das sie es sagen können, //
 23. Der Prediger hette ihr articulirtes vorgehalten, sie könne aber nicht daran das sein kind krank geworden mochten er vnd seine Frau wol selbst schuld daran haben, den sie gehöret das der Prediger 4. oder 6. wochen ehe seiner frauwen zeit vmb gwesen sich aus der ader gelaßen, wo bey er dan beschwiemet, vnd hette die frau wie se solches gehört, vnd gesehen so sehr entsetzet, das das kind 4 wochen zu zeitig gekommen, hette auch om dem Verderb seines bieres gar keine schuld
 24. der Pastor hette ihr solches gesag, sie könnte aber nichts daran
 25. wüste darümb gar nichts
- Michael Müller Jud. Deleg. Protc.

30. Juni zu Dargun, in Gegenwart Frantz Juli Chope, Henrico Schuckmann, Matthias Teppels, Zeugenbefragung, 1682

1. Gehrd Öhrtmann, 3. Stiegen Jahr alt (nur wenn nicht Affirmat)
 - 2 wird er gefragt ob auch andere Leute in ihrem Katen gewohnet, vnd ob sie in dem Katen schon gewohnet, ja sie hette eine frau bei sich gehabt
 3. hätte den Drachen nur über ihren Katn ziehen sehen, Wie der Drache gesalt: es were als ein glüender baume gewesen, so hinten wie ein abgefegter bösen ausgesehen
 4. reden gehört
- //

15. wüste r nicht

2. Dienniers Pagels, 70 Jahr, Bauersmann //

1. nur was er an seinem Vieh vermerkt hätte

4. Nescit

11. Affirmat

12.-14. Affirmat

(sonst alles nescit)

3. Johan Ohrtmann, 1617 gebohren //

1. gehört

4. nur was die Fraw gesagt hätte wegen des Viehes

5. hätte die Eiche gesehen, weiß aber nicht wofür sie gebraucht (sonst alles nescit)

4. Elisabeth Wegeners, paul Medrowens Hausfrau 30 Jahre

ihr Bruder hette der Kusebachschen tochter

1. wäre vor ihrer Zeit gewesen

3. *berichtet ausführlich vom Drachen, allerdings wäre es eher eine leuchtung über dem Haus gewesen*

15. Affirmat, die Kusebachsche hätte es verleugnet

7. Afirmat //

8. Ja, hette sie es gesagt

9. affirmat

10. solches von der Westpfalschen gehört

5. Ilse Sodemanns, martens Westpfalens Hausfrau 23. jahre, //

10. Ja das hätte ihr die Kusebachsche gesagt vnd verboten weiter zu sagen

Actus [Zeugenkonfrontation] Confrontationes

- Worauf ihre Kinder vorgetreten, um für ihre Mutter zu cauriren und Defension einzureichen, auch die abschrift der Akten ihnen gegeben wurde

- Michael Müller Judic. Delegat.

- Befehl Gustav Adolf...an Matthias Töppeln zu Dargun, Güstrow 26. August 1682...den Kindern die Akten ausfolgen vnd mit ihren Defensionales einkommen lassen

Wollgegründete Defensions Schrift, Annen Schueknechts Jochim Kusbacks Baurmann zu Broderstorf Witwe (Nr. 7), Verteidigungsschrift

Hans vnd Bartolomes gebrüder der Maßen, 20. Juni 1682...wegen ihrer Mutter Anna Schucknechts Jochim Kußbacks Baurmann in Broderstorf hinterlaßene Witwe...haben die Protokolle mit Dank erhalten // sie werden jedes ungegründetes Indiz aufzeigen und die Meinung berühmter Juris Doctoris erörtern

1. wegen ihres Gerüchtes, es muß dabei auch die uhrsache, vnd woher solcher verdacht gekommen exprimiret werden, Hirvon haben nur die in dem protocollo ulteriori benandte vnnndt specificirte zeugen... gantz keine // wißenschaft gehabt außer Diennies Pagels wegen seines Viehes vnd Johan Otmann, das Ers von horsagen hette...dieser verdacht nirgends anders als ex nuda fama, forsan ab renico levi homine ...Literaturzitate // der schlechte ruf damit nicht vehemens et tanta qua offendiculum populo praebeat // ...// der schlechte Ruf

darf nicht von feinden oder leichtfertigen Leuten herrüren, sondern von unparteilichen redlichen leuten kommen, welches alhir nicht geschehen, angesehen wie albereit gemeildet, der 4. zeuge Inquistin eine zeithero zimlicher maaßen feindt gewesen, vnd zwar darumb, weil sie den katen so zu ihrem Hoffe gehöret Inqistin aber bewohnt, nicht habhaft werden können, derselben sie dan Inq. allerhandt wiederwertigkeit, so sie nur immer ersinnen vnd erdencken können, zugefüget, der andere Zeuge nahmens dinnies Pages ist gleichfals Jederzeit summus et grandis hostis gewesen, welches man aus seinen worten vnd werken vermerken kann // ... die Zeugen werden wiedermahl fertig gemacht //...von keinem Zeugen solches gezeugt...das ihr mala fama hatt konnen noch mlgen bey gebracht werden

2. wegen des feurigen drachen der vor 10 jahren im vorwichenen Herbst vnd vor einiger Zeit in diesem jahr bey abent vnd nächtlichen zeit gesehen worden ist, Inq. ihn niemals gesehen...sie nur // vermutet das die Schultzesche die damals bei ihr gewohnt Hexerei verdächtig, welche dan auch zum Bestland verbrandt worden. Weilen aber dennoch dieses praetensum et narratum indicium bey einigen vor einer wichtigkeit zu seyn scheinen mochte vnd das dieses vnd folgende indicia ad inquirendum sufficientia were, als seyndt wir genötiget, mit vermuge in perlustiren was eigentlich vor indicien für die Tortur rechtmessig zählen sie auf ...glaubwürde anzeigung //...der erste Zeuge in doch pro teste sondern vielmehr pro Accusatore zu halten sagt zwar in seiner Deposition das er ihn vor 10 jahren gesehen // aber nicht das er ins Haus geflogen vnd eine andere Frau bei ihr gewesen, Gert Ortman auch in confrontatione zurückweicht // dann Elisabeth Wegeners hat ebenso nicht gesehen das er in den Katen hinein gezogen wäre //auch wäre die Elisabeth Wegeners Inquistin ergeste feindin...Über dem leßet sih ad magiam sehr übel argumentiren, da vnd dahin flohe ein solches thier Ex muß diese vnd Jene nohtwendig ein hexen seyn, da es doch ein natürlich werck, vnd kein Mensch quie sanae raiois leuchnen kan quod Draco volans ex nnalibq. cais. existat. tale q votare videntur n. incendium uti Physiei docent vel ex s moretq. vel mediae regionis frigore propellitur ut alio ex loco in alium transferri et quasi volare videatq. vnd damit man desto weniger Zweiffel haben möge vnd das es nicht ein Teuflischs werck, wiewoll derselbe als der Furst der Lüfte zum offtern sein // spiegelfechten damit hatt, vnd manchen Menschen dardurch verleitet, das Er sich dergestalt an seinen neben Christen versündigen muß // Nicht mehr reteriret auch ferner das andere praetendirte indicium...wegen der jungen Eiche worinne 2 Keile gesteckt vnd wordurch das Junge Vieh abergleubischer weise, damit es guht gedeien haben möchte, gezogen... // die Inq. erklärt das der Hirte ihr die Eiche aus Wohlwollen überlassen, sie hätte die eiche aber nicht gebraucht...dessehalb muß die Inq. auch nicht zwangsläufig eine Hexe sein, auch wenn die Indizien nach PHO 44 hinweisen, // sie selbst auch nie gedacht , das darinne was abergläubiges solte verborgen seyn, ... wegen des 3. Indiz das Inq. des Paul Mederowen Frauen // da dieselbe einen Ochsen krank gehabt, allerhand kraut aus ihrem eigenen garten vnd Haare geraten...so müßten die Hexen von ihm lassen auch diesen Rat Marten Westpfalen gegeben...ist einfältige narration // hätte dies von Dorctor Lüttermannen in demmien so Medicus daselbst gewesen vnd bey welchen Inquistinne gedienet solches gehört, das sie aber der Hexen darbey gedacht solches leugnet sie beständig, welches die Wahrheit ist...die Elisabeth wegner wird wieder als Feindin dargestellt // deren Aussage nicht gerechnet werden kann...gegen Kräuter als medicamenta naturalia vnd nicht superstitiosa ist gantz nichts einzuwenden...sie werden von Gott gegegebenen Kraffte nach, so woll zur conservation des menschen als viehes gebrauchet werden, wozu auch der urien nicht undienlich seyn soll, zumahlen kundtbahr daß sich zu pestzeiten Leute wan sie dieselbe taglich nüchtern gebrauchet, dergestalt sich damit // conserviret, das sie auch dem

geringsten anstoß davon nicht empfunden...man sollte davon auch Doct. Lükemannen befragen der sicher davon zeugen kann...damit klar keins der 3 Indizien ist sufficiens ad torturam ... wegen der ins Korn gejagten Ferkel und Dinnies Pagels gestorbenen Ferkel //...so ist es auch fast wieder die gesunde vernunft, das Inquistin wan sie Ja durch des Teuffels hülfe vndt Gottes zulaßung die macht gehabt, des Dinnies Pagels schweine solte umbringen laßen, da er die Ihrigen Ja guht zu hause gebracht, vnd were einander gewesen wan dinnies Pagels Schweine in Inquistin korn gewesen vnd derselben schaden zu gefüget, als dan mehrere muhtmaßung wieder Inqisitio also itzo // ... die Inq. hätte sich auch verteidigt wenn sie gewußt hätte, das der Pagels ihr das zugemessen hatt // // auch das 5. Indiz ist wie das vorige und nicht zur Tortur ausreichend // wegen des Pastors als Ortman ihn wegen der gespaltenen Eiche berichtete hätte sie es dem Ortman bedreulich zugemessen und ihm eine Kuh gestorben...die Kuh wird bei ihrer Beschimpfung wieder gesund // ... Ortman wäre selbst zu ihr gekommen und hätte sie um Hilfe gefragt...wo aber nicht vnd das seine kuhe sterben würde, würde es nicht woll mit ihr ablaufen, worauff Er sofort weckgegangen also das sie sich nicht verantworten können. Ob dies sufficient zur Tortur stellen sie dem Richter anheimb, sie sehen nichts sufficientes // // ... so kan auch der Inquistin das stilschweigen, oder das Sie // sich nicht verantwortet nicht schadlich oder praejudicirlich seyn zu mahlen ex jure satsahm bekant quod illa juris regula qui tacet consentire videth in caa. criminalis non habet locum ut constat ex l. 48. V. 1.2. et 3. ff. d. furt. Joseph Mase A Probat. Vol. 3. Conet. 1153 u. 54 Carpz. ... wegen der Sache mit dem Pastor und seinem Kind...// auch sein Bier und Vieh mit Läusen befallen auch wie er dies dem Amtsverwalter berichtet seine Schweine gantz unvermuthlich auf den misthauffen wütend geworden, das es runde umb gelaufen vnd gestorben, ...das diese auf keines Zeugen außsage bruhen Pastor // enim solus in propria causa, praepremis in tam arduo et summo negotio testis idoneus esse non potest...auch wegen vorzeitiger Geburt des Kindes 4 oder 6 wochen eher wegen des Aderlaß, wegen des Bier // so wissen sie nicht woher der Pastor es nimmt das eine Hexe das Bier verdirbt...in der Bibel finden wir es nicht... Es kompt alles von Gott glück vnd unglück, Leben vndt Todt, armuth vnd Reichtum sie n. , in ex lib. 2 Mos cap. 8 ist auch zu ersehen das das Vieh mit leusen von Gott belegt wurde, welches aber des Pharaonis Zauberer nicht nach thun können. Hatt nun der Teuffel dazumahl die macht nicht gehabt, daß er weder Menschen noch Viehe mit solchen 6 fußigen Thieren belegen können, Wo kompt dan nun der // Priester darzu das Er der andere mit guten Exempeln vor gehen vnd von solchen aberglaubischen wesen abzustehen, vermahnen soll, dennoch dem Teuffel alle in solche Künste zuschreiben....und wegen der Schweine als gute freunde bey sich gehabt, woll zu viel gesoffen, oder was anders bekommen haben...den offtmals aus natürlichen uhrsachen solche wunderliche sachen so woll bey Menschen vndt Vieh entstehen // damit alle Indizien entkräftet, keine Tortur..sondern ferner zu absolvieren..20. Juli 1682, Hans vnd Bartolomes gebrüder der Maßen

- Zeugnis des Pastors Schwester Elisabeth Büzer Daniell Möllers Witwe in Güstrow über unzeitige Geburt ihrer Schwester, Held. Wolf Notar Publ. Zeugen Gebrüder der Maaßen, Gabriel Giesen Hoffschneider und Johan Spierlingen Hoffbuchdrucker

- Notiz auf der Akte: Es sollen die Acta nach Rostock gesant werden an die Juristen Facultät Güstrow den 16. September 1682,

- Belehrung der Juristenfakultät Rostock...auf die Protocolla vnd Defensionschrift der Annen Schuknechts...mit rationis decidendi...das Inquisita zwar sub praestita cautione verbleiben

müßen, noch zur Zeit aber mit der scharffen Frage nicht könne belegt werden, jedennoch von dem Prediger fleißig aus Gotteswort zu informiren vnd von allen aberglaubischen wesen abzumahnem, auch auf // ihr Leben gute Acht zu haben...

Rationes Decidendi

1. noch keine indicia ad torturam sufficientia, sie nicht sich andere zu lehren anerbotten, nicht gedrohet vnd darauf einiger schaden erfolgt HPO 44
2. dicta constitutio pro indicio sufficienti mit anführent, die gemeinschaft mit Zauberinnen, Inq. aber zusteht, das sei eine der Zauberey // berüchtigte Persohn bey sich im Katen gehabt
3. gemeinschaft nicht in actis erwiesen
4. Zeugen zwar fama bezeugen einhellig, wie aber de causa famae es noch ungewiß zumahlen solcher herruhret ex indiciis non sufficientibus, als das man einen drachen fliehen sehen, quia id genus alia so theils ex naturalibus causis theils ex dolo diaboli herrühren könne
5. Was der Aberglaube wegen der Eichen, ist solcher zwar an ihm selber verboten, weile sie aber theils leuchnet ihn zu solchen aberglaubischen Sachen gebrauchet zu haben, theils da solches geschehen ex inveterata superstitione hergerühret ist sie billig solches zu unterlaßen zu unterrichten
6. die Ochsenchur betreffend hat sie dies von dem Lütckeman gelernt und damit exculpirt
7. den Prediger anlangend, hat die sache mit dem Kind und den Leusen rationes naturales, auch sie nicht gedrohet
8. Dadurch nur geringe praesumptiones ex protocollis sich ereugen...Rostock, 30. september 1682

- Gustav Adolf... der Rostocker Belehrung ist nachzuleben...aber sie ist christlich zu unterweisen, b. ist zu erforschen ob sie schon befor sie die Schulzische in ihren Katen aufgenommen hat, der Hexerei verdächtig war, Güstrow 11. Okotber 1682

- Dargun 29. Oktober 1683...das wieder die Kußbacksche zu broderstorf in pro. magia et superstitionis seithero letzten Verhöre so efd. durch dero Delegations Rächte alhir anstellen laßen, nichts weiter vorgekommen, sondern es hat seithero die Kußbacksche dem eußerlichen vernehmen nach eines stillen vnd Christlichen lebens sich befließen. M. Töppeln an Herzog Gustav Adolf

Mecklenburg-Schwerinsches Domanialamt Dargun 3366

Pagel und Andreas Kubbernus, 1721

- Verurteilung des Pagel vnd Andreas Kubbernus vnd des Schultzen Chrisotph Reiner zu Geldbuße vnd der halben Einwohnerschaft zu Küsserow zu Kirchenbuße wegen Abgötterei, 1721

- er Andreas Kubbernus hat den verbohtenen Wege zu suchen, um den erlittenen Diebstale von etzl. Rttl. ohne die obrigkeitl. hülfe heraus zu kriegen, er hätte seinen Vater in verdacht gehabt, wollte den Täter herauskriegen..wäre der Verdacht auch auf Christina Schuknechts Andreas Brunen ehfrau gefallen

2. das wären aberläubische vnd strafbahren sünden, ob das wisse

3. Ob er den besagten menschen vor solche wahrgerey bereits was gegeben vnd noch zugesagt

er hätte nichts gewisses zugesagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

- Augusta Herzogin von Mecklenburg...verurteilt Andreas Kubbernus vnd seinen Vater Pagel Kubbernus vnd Christoph Reiner als Schultze
auch zahlreiche andere daunter Maria Hasen martin Schuknechts Ehefrau, Anna Sodemann Pagel Kubgernus Ehefrau, , auch Diener
... Kubernus hätte zu einer List gegriffen..eine Spiegel genommen mit etwas bezeichnet, damit ich sehen künfte wer ihn gekösset oder nicht, vor hero denen Leuten // aber woll inprimiret, wer ein gutt gewisen hätte der könte den Spiegel frey küssen vnd schadete ihm vnd den Spiegel nichts, wer aber schuldig an dieser taht wäre vnd kösete den Spiegel selbigen würde man Es gleich am gesicht ansehen vnd auch am Spiegel, damit würde man den Täter so leicht einschüchtern das er sich nicht traut den Spiegel zu küssen, was er auch getan hätte, insgesamt waren 26 Leute darunter gar alte dabei, Bericht des Caspar Mantzel Prediger in jördensdorf, 8. janaur 1721, mit Loblied auf Gustav Adolf

Acta Domanialamt Dargun Nr. 3502

Anna Krusen Marten Oerkwitten Ehefrau in Levin Klägerin contra Henricum Wiencken Pastor zu levin, in pto. atrocissimarum injuriarum der beschuldigung eines intendirten Mordes vnd Zauberei, 1693, Injurienprozeß

- Bericht an die Justizcanczley Güstrow, Dargun 27. Aprilis 1693...was an uns der Pastor zu Levin Henricus Wineke wegen Anna Krusen martens Örkewitzen Leinwebers zu Zarnkow Hausfrau berichtet wegen vorhabenden Mordts vnd superstitösen Wesen, Zeugen erfordern vnd genaue Inquisition anstellen, F. A. (Herzog ?)

Supplikation Anna Krusen martens Örkewitzen Ehefrau, Güstrow 25. Augusti 1693...will sich ihrer unschuld halber defendiren...das wieder sie so hart verfahren, sondern gegen den Superintendenten Doct. fechten eine Verordnung ergehen soll, das sie die dictirte Kirchen=buße nicht erleiden muß

Bericht: Ohnmasgelbicher vnd vnvorgreiflicher aufsatz zu etwaniger kurtzer Information in Sachen Anna Krusen....Gleich wie der Pastor Wieneke zu Levien schon ao. 1689 dem ampte Dargun für einen eingriff vnd verleitung eines waßerlaufs an meinem hoffe eigenmöchtig zu thune sich vnternommen, aufs Ambtmans befehl aber durch mich geändert..daher der Pastor einen Haß auf ihn geworfen...auch als ich seine aufs neue wieder beschehene heimliche Steineinfuhr vnd Verdämmung des Waßers abermahl dem ampte schuldigst angekündiget seinen zorn vnd groll über nicht außzugießen vnd mich in bösen leumuht vnd gerücht, ja unterm praetext seines ampts vnd mit falsche denunciation mich gahr vmb Ehr vnd leben zu bringen trachtet,...wie fast jedem bekannt, ihn vnd beide Söhne vor dem Amt angeklagt vnd beleidigt wegen Angebung einer superstition vnd turbation

1. Anna Hans Baatschen fraw wegen der zu mir tragenden feidtschaft, darumb das ich sie nicht länger in meinem Hause bey mir leider vnd herbergen wollen, weil sie zu mir vnd meinem Manne öfters gesaget, das die jenige welche wieder sie in Pommern gezeuget haben, zween von denselben verlahmet vnd der eine so lange kranck gelegen, bis er gestorben, der andere hänget noch auf den krücken vnd der dritte ist toller weise ins holtz gelauffen, vnd des Priesters fraw zu Jarmen, welche Ihr tochter nicht so viell gegeben vor Ihr vieh, damit sie // feindlich gewesen, solte auf ihrem quaal. bette vergehren, daher derselbe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

Priester solches weibestück in Greifswald öffentlich beschuldigt hat, welche sache nach rechthänigig ist, , die Feindschaft kann von Zeugen bestätigt werden

2. sie hätte im frühling vorigen eine Glücksruhe gezeiget vnd genennet, gesehen, nimmer aber gebrauchet, auch keinen glauben dazu, das dieses etwas zeigen vnd wircken könne, gehabt, vielmehr nur Ihr gelächter vnd gespötte darumb gemachet, es ist auch nicht erwiesen, das ich selbst das Siesechen geschnitten, macht die Zeugen fertig die nur singulis und ungewiss zeugen, nimmt die einzelnen Artikel auseinander, die nicht bezeugt werden, damit ist die erste beschuldigung der superstition wieder mich gahr nichts strafwürdiges erwiesen, *zugeschweigen daß bey allen bergwercken vnd Christlichen ohrten da Ertzt mid Metall sich findet, die Ruhten gebräuchlich vnd zuläßig*

2. Betreffend 1. Turlation im Gottesdienst vnd fluchen so wäre mehr Zeit zur entlastung wünschenswert gewesen, aber Haß vnd Groll des Pastors, das ich wieder mein wißen vnd willen, ja an die stühle aus schwachheit mit der hand gestoßen hette, oder gahr daran gefallen wehre, so wehre es kein wunder vnd einem mit todte fas ringenden, ja krafte witz vnd verstandlosen Menschen nicht im argen zu verdencken, der keiner Vernunft mächtig ist, // vnd bittet um vergebung, bei ohnmacht ich aus der Kirchen herausgebracht worden, übel geredet vnd gefluchet hat er sicher nicht, er hätte auch in der Ohnmacht nicht gelallt

3. immer Christlich vnd mit meinen Kindern nach rechlichem verständnis

- Der Pastor hat am 24. Aprilis 1693 Marten Orckeritzen aus Zarnekow, dessen Ehefrau und beyde Söhne peinlich angeklagt, ihm ist vom Holtzvoigt vnd amtsdiener Claus Schünemann angezeigt worden, er solle schriftliche unter Caution klagen, Marten Orkewitz ist mit Frau vnd Sohn Michell sofort auf dem Ambt erschienen vnd Arrestiert worden

- Schlechtes Leumuntszeugnis über die Hans Bahtke vnd dessen Frau durch Philip Joachim von Parsenow, Erbgesessen auf Schmarsow, Zulow, Demmin 8. Mai 1693, Jacobus Koehler Notar

- Bericht Friedrich Schmidt, Dargun den 4. Dezember 1693 fordert den Notar Daniel Griphanen zur Abhörnung der Bauern an (an Herzogin Magdalena Sibilla)

- Zeugenverhör auf Anordnung Herzogin Magdalena Sibillen vom 19. Oktober in Sachen Örkefitzen contra Henricum Wineken Pastor

1. Testis Hans Möller Schultz aus Darbin 50 Jahre
2. Anna Warneken, des Amptmans Küchin 24 Jahre alt
3. Friederich Grambow, des ambtmans Diener, dahmahlen baurknecht in Zarnekow 26. Jahre
4. Hans Scharpnck, Schultz in Lefinn, 44 Jahre
5. Claus Reimers, Bauersman in lefien, 40 jahre
6. Peter Köppen, Baur zu Lefien 35 Jahre
7. Marten Schoknecht , Bauer in Lefin 44 jahre
8. Christian Reimers, Bauer in Lefin 40 Jahre, und Vorsteher
9. Hans Wildgerdt, Bauer in Levin 40 Jahre
10. Hans Peters Buaersman vndt vorsteher in Lehfihn 70 Jahre

Inquistionalartikel

1. der Pastor zu lefien kürztlich eine Buß gnedigst abgehalten vnd Zeuge dabeigewesen (alle affirmat)

2. das in solcher gemeine die Örkefitzsche auch gewesen, vm das Wort Gottes nebens andern anzuhören

ja

3. als der pastor, die Zuhörer zur Bueße angemahnet erwehnet, das viele Leute zur Buße nicht zu bewegen, Ja das auch in seiner gemeine eine Gotlose Persohn verhanden wehre, welche durch aus nicht zur bueße zu bringen noch zu bewegen

- 1. hat sie in Ohnmacht fallen sehen, die andern aben es nicht gehört oder gesehen

4. das der Pastor dieses mit mehrer vndt hefftigen worten angeführet, das die angemelte Gottloese Persohn, ob gleich lange Jahre an dieselbe sich nicht bessern lassen

- einige haben es nicht gehört, haben nicht gewußt wer gemeint war, 8 hat es gehört, auch 10

5. Wahr das auch der Pörtner in solcher vnbusfertigkeit im gefengnus vnd thurm sich mit ihr herumb balagen müßen auch hinzugethan es würde sich endlich der Teuffel in der hellen mit ihr herumb balasen müßen wie vorher

6. Wahr, daß dieses so deutlich vorgebracht worden, das die Örkefitzsche vnd Niemandt anders damit gemeinet

1. Er hette es nicht gedenken können, daß Er der Örkefitzen gegolten, wen sie ihr solches nicht zugezogen, vndt darüber in ohmacht gefallen // 2. genau wie 1

3. solches könnte Er nicht eigentlich wißen

4. Das hette man woll mercken können

5. will nichts aufrichtig bekenne

6. die Örkefitzsche hette sich solches zu gezogen vnd sonst kein Mensch

7. Solches wehre Ihm woll bewust

8. wüste Er so eigentlich nicht

9. das wüste Er nicht waß der Prister gepredigt hätte

10-- das möchte woll sein

7. das die Örkefitzsche dieses also sehr empfunden, vndt so tief zu hertzen gezogen, das sie darüber in ohnmacht gefallen, daß ihr niemandt anders waß gesaget, als waß der Pastor gepredigt

1-10. Ja

8. das nicht allein in dieser Predigt, sondern auch fast in allen andern Predigten mit seinen bermahnungen zur bueße auf die Örtefitzsche gezichet, so das es Jeder männiglichen merken vnd verstehen könne

außer 4, 9 und 10 verleugnen die andern

9. das sonst mit niemandt anders i dieser gemeine, der Pastor, in unguete zu thun gehabt oder mit seinen hertzen bueß Predigten auf Jemandt anders geziehlet

- das wird größtenteils bestätigt,

10. Wahr, das alle Inewöner unter sich die rede geführet, das dies selbst die Kinder auf der gassen gemerket

4. Ja, 6. Ja 9.10. stimmen zu, die andern nescit

- Daniel Gryphan Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

Rep. 92 e D. A. Dargun Nr. 483,
Prozeß wegen Stillen und Besprechen **Christian Schöler, Jacob Guschoen und die Frau des Pfortners Timmenberg** 1721

Protocollum Inquisitionis für. Dagensche Amtsgericht 30. Janaur 1722 in ca. Jacob Guttschoen, Inquistionalartikel

1. Ob er der Beschuldigung des Stillens vnd böthens vnd dabey Gebrauch Göttlichen namens schuldig

Rep. Ja hätte er bei dem hiesigen Kleinschmid gebraucht //

2. Ob er solche boode lehre vnd wüste wie an dem Vieh gebraucht

Rep. er hätte keinen gelernt

3. Auf was Ahrt man solches verrichtet //

Rep. kann ich leider nicht lesen

4. Woher Er den solches wesen könnte, Er hätte gedacht es sei Göttliches Werk //

5. Ob Er dan nicht als ein Christ leben wollte und zugibt das dies gegen Göttliches geboht ist //

Befragung Christian Schöler über die drei Fragen, gütliche Aussage
- er könne solche gebete schon lange, von seiner Schwester gelernt

Protokolle Christian Schölers vnd des Pördtners Timmenbergs seiner Frau 1722, gütliche Aussage

- sie hat dem Hoffschlächter Fritzen die Rose gebötet, sie hette Ihm die schmerzen durch eine cur gestillet, Gleich wie ihr bruder Chrisitan Schöler, die von seiner sehl. Frau erlernte Cur benutzt der Arm vndt die handt mit butter geschmieret vnd mit vermuht über gestrichen vnd dabey heimbliche diee worte gesprochen, hätte einige wenige Leute schon wegen der Rose geholfen, ob sie dafür Geld oder Geschncke genommen, einmal hätte sie 4 / 6 bekommen

6. Ob dies nicht im Göttlichen begot verboten...das hette sie durch Gottes // gnade woll gelernet, hette aber ihrer meinung nach keine böse gedancken dabey gehabt noch sich Vorgestellet das ihr derley erzeltes Curiren so große sünde sey

Dargun 29. November 1721

- nochmals Befragung am 1. December 1721

- In Sachen Maria Schölers Jacob Leineberdenn Ehefrau wegen sünd. Stillens vndt Böthens spricht Herzogin Augusta von meckl. eine Stunde lang Vohrm Gottes Dienst am Halseisen zustellen, vndt die gnugssame Kirchenbusse tun auf Veranlaßung des Hern Pastoris zu Recknitz auf der Sünderbank sitzendt, des ersten Sontags abzustahen vnd zu Leisten schuldig

Protocollum in caa. Jacob Güttschow und Christian Schöler 30. Janaur 1722, gütliche Aussage

Güttschow: er hätte Stillen einmal vom Kleinschmidt gesehen, es aber niemals wieter gebraucht, ...auch er hat den ohrt mit wehrmuht bestreichen vnd folgenden wordte dabei gesprochen (Stillen des Brandes), er hätte gedacht das der Name Gottes dabei recht kraft vndt hülfe geben //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

1. Christian Schöler, hätte dreimal gebötet, ausländische Leute // es niemanden sonst als der Pfördnerschen gelernet, wieder mit wermut bestreichen Worte reden,

- beide 5 R. oder 5 tägige gefängliche Straffe bei Wasser und Brott, Dargun den 12. Februar 1722

DA Dargun Nr. 505

Zacharias Schröder dessen Frau und Tochter 1681
Prozeß wegen Wahrsagen und Planetensehen

Bericht: EFG. ...ein Man Zacharias Schröder aus Magdeburg nebst seiner frawen vnd hier im Dorf Berlin vnd in der Nienbaurote verschiedentliche gemeinen leuten vor geschwatzet vnd eingebildet wie sie, insonderheit die Tochter mit Planeten lehren vnd Wahrsagen sich wol behelffen vnd vorgangen... als künftige glück vnd unglück eines Menschen deutlich erzehlen könnte...auch die Tochter alle mahlen vor sie in die heuser zu betteln getrohten vndt die leute sich gekreuzet so forth angefangen davon zu propheceyjen vnd viel Plaudern gemacht...daher er sie in Haft genommen vnd examinieret // Man vnd Weib beständig vorgenen das sie arme leute vndt nach Copenhagen zureisen in willens wehren und ihr Geld mit Schuflicken und Betteln suchen, die Tochter gibt an das sie 5 jahr bei einem alten Weibe gedient, welche ihr das Wahrsagen gelernet, der Vater ist ein versoffener Kerl, der die Mutter täglich prügelt, sie haben viele Pässe // wie verfahren, Dargun 5. Mai 1681

S. 2 Durchl. Fürst... er hat den befehl vom 10. dieses erhalten vnd die inhaftierte Mann, Weib vnd Tochter vor gehabt...protocoll aufgenommen, er hat den Notarium Griefahn in Malchien nicht holen lassen können, er soll krank sein, daher das Protokoll selbst aufgenommen...die Leute in den Dörfern haben ausgesagt die Gefangenen könnten in die Handt sehen, wusten wo geldt vergraben wehre auch waß einer vor unglück erlebet hette, der Pastor von methling sich auch über dieses Lose gesindel beschwert, sie hätten auch verkündet sie haben auch dem Herzog vnd der Herzogin in Güstrow in die Hand gesehen, Dargun 20. Mai 1681 [Pastor negativ]

- S. 3: 19. Mai 1681 Befragung der Sabina Margaretha Schröders 18 Jahre alt (Minderjähriger)

1. Wer ihr die Wahrsagerei vnd Planteten lesen gelehret
2. mit was für woten sie es täte
3. ob sie oder ihr Vater einen spiritum hetten
4. von wem sie denselben erlanget
5. wie derselbe ihr beygebracht
6. Was der Sprirtus vor wirkung bei oder mit ihr täte
7. bey was für Leuten sie solche dinge practiciret

Gütliche Befragung am 20. morgens: sie und die ihrigen hätten keinen spiritum, sie wären zu rinteln vnd zu Sünderhausen ausgestrichen, das könnte man am Rücken des Vaters sehen, , sie hätten die Leute verruhmet vndt ob man Ihr vielfeltig zugemutet geredet hätte sie nichts anderes ausgesagt als das ihr Vater die Mordtahten verrichtet hette

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

- Belehrung Güstrow S. 4: die Familie gut verwahren, den Vater sofort nach dem Fest nach Güstrow schaffen, Mutter und Tochter getrennt halten, Frantz Julius Chope, 20. mai 1681

- Belehrung Güstrow S. 6: ...wegen der Dirne das sie zukünftige dinge wiße, ...weil die dirne sich vernehmen lassen wie sie mit wahrsagen vnd Planeten lesen umbginge auch einen spiritum hette, jedoch sonderlich dieses letzere mit der anzeige als aob solches sie den Leuten nur so einbildete, So ist sie erstlich auch mit vorstellung des Scharfrichters vnd der tortur instrumente also harter verbal territion zu befragen, wer ihr dies gelernt, was für worte, ob sie den eigentlich einen spiritum hätte, Güstrow den 10 Mai 1681. Julius Chope

gütliche Aussage- S. 8: Resp. Sie wehre ein jahr bey einer alten frau die ihr dies gelernt, hätte damit brot verdient, die Eltern sageten ihr was sie sagen solte, der Vater prügelte die Mutter häufiger greulich, einen spiritum habe sie wuste sonsten von solchen dingen nicht, ihr Vater vnd Mutter auch nicht

4. die Eltern hetten wahrhaftig keinen spiritum bei sich // sie sagte nur wahr für Brot
- sie hätte von der alten Frau falsche briefe mit brandtgebeten, , wegen des Austreichens des Vaters // 9v sie sagt auch unter der Territion nichts anderes...der Vater sagte wenn er die Mutter prügelte oftters Er wehre des Teufels leibeigener, auch würde der Vater oft des nachts weggehen vnd morgens oder Tags zurückkehren, der Vater ist schon zum zweiten mahl verheiratet, die erste hätte er zu Tode geprügelt, Dargun 5. mai 1681 (s. 10)

DA Dargun Nr. 506 - Instruktionen

Edicte gegen Aberglauben und Zauberei

- Wegen Viehkuren

- wegen der Tortur keine abergläubischen Dinge, 18. Augusti 1682, vorhanden

- wegen abergläubischen Wesen vnd Curen vor allem Bücher, 6. Mai 1684, Anschreiben und Vorhanden Fürstl. Mecklenb. Edict Wieder das Aberglaubische wesen, sonderlich die mit dergleichen Curen an Menschen vnd Viehe angefüllte Bücher / vnd deren gebrauch, Güstrow, Johann Spirling, 1684, zweimal

- Anderweite Instruktion, 28. april 1684

- Edicta wie nach diesem mit der Zauberey halber gefenglich eingezogenen Persohnen bewahret werden sollen, 27. November 1682

- Edictum wegen Böetens vnd Segenssprechens auch andere abergläubische dinge, (1. Oktober), 8. Oktober 1683: Fürstl. Meckl. Edictum wegen Gehörige Bestraffung des also genandten Böthens vnd Segensprechens auch anderer Aberglaubischen Dinge, Güstrow, Johann Spierling 1683

- Bestrafung des Fluchens vnd Schwerens (19. Oktober), 29. Oktober 1683

- Fürst. Meckl. Edict Wornach sich die ritterschafft / Pfandes Einhabere / und sonsten alle die jenige / welche in hiesigem Herzogthumb vnd Landen Güstrowischen Regirung einige Jurisdiction vnd Gerichte zuverwalten haben, Güstrow Johann Spierling, 1684

- Fürstl. Mecklb. Anderweite Instruction vnd Verordnung Wie von denen Beambte...deß Zauberklasters und aberlaubische Dinge berüchtigte Persohnen vnd abergläubische Dinge berüchtigte Persohnen vnd deren Complices zuverfahren sey, Güstrow, Johann Spierling, 1683

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

- ...wegen Rind vnd andere Viehes Curen / verschiedliches / abscheuliches / Abergläubisches vnd wieder Gott vnd dessen Wort lauffendes wesen...Böthen und Segensprechen...auch auff einige Materie verschiedene Characteren / Buchstaben vnd Creutze / welches dem toll=gewordenen Viehe wieder helffen sollen / gesetztet vnd verkauffet worden...gahr demselben etwas von der Zunge abbeissen vnd das junge Vieh / aus dieser eingebildeten Meinung, als man es durch blosses anschauen / von Unholden fasciniret werdne könte, an heimliche örter stallen, ...stroh Creutz unterlege...mit wurtzeln bestreichen...man soll sie zu Ader lassen und nicht in heimliche Ställe stellen, Güstrow den 13. September 1682

- 30. Juni 1682, im Fürstl. Amtshaus zu Dargun Präsentz Frantz Julio Chopen vnd Henrico Schuckmann, auch Matthaes Toppeln, S. 33 contra Jochim Reimans Baurman aus dörgelien...weil er briefe durch abergläubische Mittel das krancke Viehe curirte wenn es die hüften oder schenkel verrenket, es auch geholten , auch der Reifnersen einiges Viehe so den Wurm gehabt, mit Stroh solte bestrichen vnd dabei heim. gelustert haben, der Reimersen solches aber nicht gestehen wollen, der Amtsverwalter soll weitere Erkundigung anstellen, Michael Müller

- wegen also gebrauchten zwölfften (14. dezember), 17. Dezember 1683

DA. Dargun Rep. 92 e, Nr. 1291

Überprüfung der Hebammen, Erlaß

...das sich insonderheit auf dem lande vnd in den kleinen Stätten bey den Kinder-Geburthen sich vielklägliche traur-fälle begeben welche vornemblich dahero entstehen sollen, daß an den meisten Ohrten sich untüchtige, vnerfahrene vnd Unvorsichtige Hebe-ammen befinden...diese sind zu Überprüfen und // das Examini ergebnis bis zum 15. überschicken, Güstrow den 4. Mai 1683, Gustav Adolf

... sie überschicken eine Liste der Hebeammen die sich dem Medicio zur überprüfung vnd examen gestellt haben, die anderen bei 20 R. citiren // auch den anderen bei 10 R. sich zu sistiren anbefehlen, Güstrow 7. Aprilis 1684, Gustav Adolf

1. Anna Krivitz aus Levin (Scharpingsche)
2. Anna Krögers Darbende (Bälckowsche)
3. Trina Lembken Finckenthal
4. Catrina Husmanns aus Broderstorf (Meyersche)
5. Catrina Schmedes von Dolgeln
6. Elisabeth Stüven Peter Peters Frau aus Uphorst
7. Maria Wilhelms Jochim Oldenburgs Frau aus Glasow
8. Margareta Erdmanns Jacob Hegers aus Damme
9. maria Givrs Claus Stammannes witwe aus Räcknitz

Amt und Stadt Dargun - Acta constitutionum et edictorum

MLHA Acta Const. et edictorum 2043:

Tornowische und Tagmansche aus Dargun 1656

Bericht Johan. Otto Fabern an Herzog Gustav Adolf

- wegen des Fürstlichen special befehls vnter dato Dargun den 17. hujus wegen der alten Tagmanschen anderwertliche Peinliche bekandtnus so im transport zimlich durchlöchert worden sub signatura des 9 hujus mit gehörigem fleis wiederumb zu gehen

Rationes Dubitandi:

1. die inquisita durch die Tornawsche nochmal besaget, vnd zwar
2. mit anführung der vrsachen, das ihr solches der wandtlich widerschen teufel in ehrem hause beim feuer gesaget, item
3. mit höchster beteurung ibi. das were so wahr als sie gedächte ein kind des ewigen lebens zu werden
4. die Tornawsche hette neben ihr Hans Francken ein roht kalb im vorigen jahr im stall vmbgebracht, aus welchen vndt anderen umständen mit großem apparatu heim bahrlich geschlossen werden könnte, das man diese alte Tagmansche wohl noch einmahl aufziehen könnte zumahlen
5. mit ihrem variren ihr das unglück selber macht
6. der 2tg. grad. torturae ihr bereits zu erkennet vndt noch nicht vollstreckt worden
7. an ihr auch nichts zu verderben, weil sie ohne das, das leben verlohren
8. solche folterung aber zu fernerer erkundigung der wahrheit mercklichen dienet, welche sonsten vielleicht schwerlich an tag komen dlrft, so doch
9. bei itzigen leuten crimine tam infando nimium quantum invalescense vmb so viel mehr von nöhten, keine gelegenheit zur exploration aushanden zu laßen, vndt könnten lezlichen anhero getragen werden alle der criminalisten postulasta, quib. effectum, nominationis sagarum et confessionis in socios mirifice sotens exaggerare imprimiski qui hypotheses pontificius semet adniseret et amplexi sunt

Rationes Decidendi

...so können mich selbige gleichwohl, an meinen wenigen orth noch nicht dahin bewegen, das ich von dem ...meiner Collegarum votis abgehen vndt der Togmanschen zum dritten mahl die tortur zu erkennen solte, dann wir sonsten in gemein die Vrthels fasser gantz heilsamlich vermahnet werden, das sie nicht ex rationibus remedium collectis ihre sententias faßen, sondern blos auf das praescriptum juris sehen vndt sich vor aller singularität hülfen vndt ohne sonderbahr gegründete vrsachen den Majoribg. nicht widersprechen sollen - auch die efg. Landt vnd Hoffgerichts Ordnung auch prudentissime weiset part. 1 tit 3. wan d(er) Vice Landtrichter ibi wann einer von den Beisitzern zänkisch singular od(er) mit d(er)gleichen der heilsamen justiz hochschädlichen vntrügenden vndt fehlen sich erzogen würde

Also mus solches preceptum insonderheit denjenigen fleißig inculciret werden, welche in peinlichen sachen recht sprechen sollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

Carolina in der vorrede ibi. es wird an vielen orthen wider recht vnd gute vernunft gehandelt...

Wan ich mich in diesem articul die rechte aufschlage, so finde ich

1. die general prohibition das keiner der auf sich bekennet hat, auf einen anderen soll gefragt werden
2. Welcher Rechtsregel der vortrefliche Keiserl. Raht vnd ressor Pant. diese vrsch anzeigt lib. 1 sent. tit 17 § 7.
3. in dehren erwegung Honorig. vndt Theodosig.
4. Carolina hat zum eben dieser vrsachen halber vndter die indicia veneficium arguentia in artic. 44 die confessionem sociorum nicht bringen wollen (Fichard ton 2 conf.)
5. in soro Eulepastico canonisiret worden
6. Bulla Pontificis etliche Criminalisten folgen vndt schließen wollen, et in crimine Lusae Majestatis divinae exceptionem locum habere. Menot. de arbit. jud. quast. cas. 474 n. 27 et seqq.
7. Die Tagmonsche nicht auf ihre nomination beharett, sondern mit höchster berührung revociret
8. Die Revocation mit heftiger bewegung vnd detestation vorge=//nohmen
- Endlich ist bekant das die tortura an sich selber ein remedium exorbitans singulare et od(jiosum seyn (Late Anton Prator von Zauberey, Joh. Grovig)
10. Derowegen auch die repetition oder iteration nicht wohl zu gelaßen wird ne multa singularia et exorbitatnea cumulentur
11. viel weiniger ist sie dieses orthes zu rahten, da sie keinen andern effectum als inquisitionis haben mag

Resolutio Rationum Dubitandi:

...dann es habe die Togmansche anfangs ausgesagt was sie wolle, so hat sie solches auch mit großer bewegung widerrufen, addendo causam falsa insimulationis od(er)ium et inimicitias Inimici autem cum de se fasite mentiantur nullam fidem faciunt..

Decisio:

Demnach ich auch mit meinen Collegis dahin geschlossen, das wider des Hauptmans berichte gemäß, sich nicht befunden, das iemand zu der gefangenen // vordächtiger weise aus vnd eingegangen,

1. man sollte ein Wachsame Auge auf die Tornawsche halten
2. Ob Hans Franken, vmb die angegebene Zeit, ein rohtes Kalb vmbbracht worden, vndt so diese oder dreyleichen corpora delicti sich finden solten, könnte man juxta praescriptum articuli 31 et 44 auch die Tornawsche selbst greifen. Das man aber der Tagmanschen selbst weiter zusetzen vndt mit widergeholter tortur etwas auspressen solte, kan ich an meinen wenig orth nicht finden, mit Verweis auf Carolina 31 // stellt dem Herzog auch anheim von den Professoren zu Rostock Belehrung einzuholen, denn obwohl obgedachte Löbl. Landtsordnung den Rächten vndt Assessoren injurgiret, das sie die acta nicht vorschicken, sondern selbst vorsprechen sollen, so ist doch die exception wohl bedächtigt hinzugerücket worden pert. 2 tit. 33 p. 146 § , Güstrow den 20. Mai 1656, Joh. Otto Fabern, wegen der zu Dargun sitzenden Hexen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 4: Amt und Stadt Dargun, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32679>.

Acta Constitutionum et edictorum 2049

...wegen Engel Braunen eingesandte Acta vnd Protocollo...das sie mittels terrirung nochmahls zu befragen...sonst sie auf geleistete Caution vnd auf Ihre vnd Ihres Mannes zusage...zu entlassen, Güstrow. 9. Juni 1674, An den Amtsschreiber zu Dargun Christian Lamprechten, Fr. Julius Chope

...30. Monat Januari 1674 im fürsl. Haus inhaftierte Engel Braunen des Niels Braunen eheweib in po. beschuldigter hexerei...mit Vorstellung des Scharfrichters, terriert...sie kann nicht Zaubern, auch am besessenen Mättgen Mariam Jungens nicht schuldig, den Fluch hette sie zwar gthan, dar sie Ihr das Kreuz entzwei geworffen, sie hete es aber aus keinem bösen, sondern nur im Eyfer aus Hastigkeitt gesagt, , sie wird daher entlassen

...später abermahl vor gericht gefordert, gestädt aber ebenfals nichts, hat aber keine nasse thränen vergoßen // da auch keine anderen indicien vorhanden, ist sie ihrem mann übergeben worden, auf Urfehde, Dargun, Elias Daseberg, Notarium publ.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2089,

Wegen aberlaubischen Unfugs angeklagten Knecht aus dem Kirchspiel Joerrensdorf, Friedrich Havemann, 1692

Jördensdorf

...Schreiben an Superintendentin wegen Kirchenbuße...Güstrow den 10. mai 1692, Christian Caspar Temmen, Gh. Camerschreiber

- Schreiben Caspar Rohde vnd Hans Harder, Güstrow 7. Mai 1692...aus Jörrenstorfer Kirchspiel ein Knecht Friedrich Haveman in der Walpurgis Nacht allerhandt abergläbische höchst verbohtene dinge betrieben...wie bestraffen

Protocollum Indiciale et inquisitionale in po. superstitionis 25. Juni 1691...Knecht gebürtig aus Gehmkendorf, wo seine Mutter dienst leistet, 26. Jahre alt, er hat eine Erb Ege vnd Erb sense vnd Erb forke geniommen da hinter sich gesetzt kann man die Hexen so nach dem Brockenberge zögen sehen, Er vnd Jens Jensen hätten dies getahn

- beide werden mit zweitätiger harter Gefängus vnd Kirchenmuse bestraft, Actum Gehnendorf in Hinrich Hehen behausung, Georg Rutnegk, Notar Publ. Gnoiensis

- An Johanni Fechten Supperintendent zu Rostock